- Ausgangslage
- Deutsches Kreditinstitut verkauft Aktien "cum dividend" über die Frankfurter Börse "leer" (Aktien nicht im Bestand) kurz vor dem Dividendenstichtag
- nach Abschluß durch Lieferung zu erfüllen (§ 15 Handelsbedingungen) Kaufvertrag ist bei der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) erst 2 Tage
- Deutsches Kreditinstitut leiht Aktien nach dem Dividendenstichtag von Drittem und liefert die Aktien in Kaufvertrag



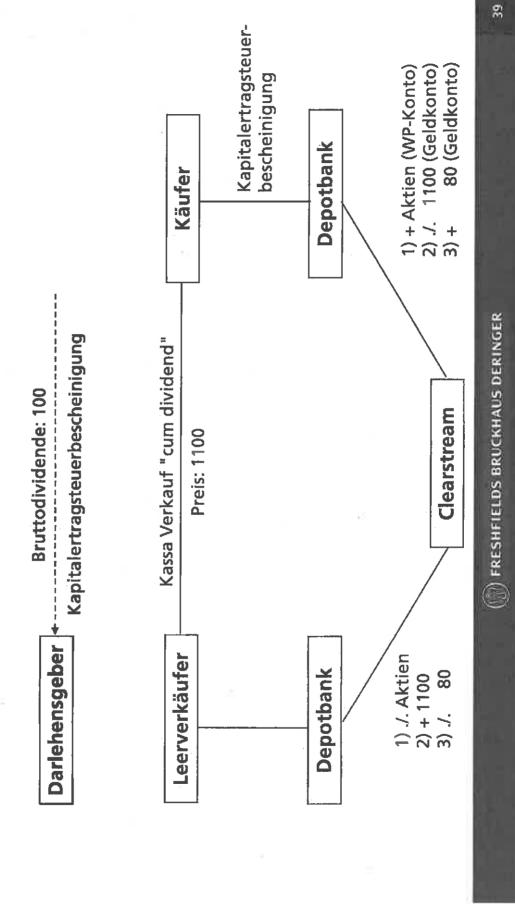
(🖱) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

60(070

df634745

Leerverkäufe von girosammelverwahrten Wertpapieren

Abwicklungspraxis



- Abwicklungspraxis:
- Dividende wird dem tatsächlichen Depotinhaber im Zeitpunkt der Courpontrennung gutgeschrieben (Nr. 33 Clearstream-AGB) Im Beispielsfall: beim Darlehnsgeber des Leer-Verkäufers Kapitalertragsteuerabzug erfolgt
- gut; kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf diese "Ausgleichszahlung" Verkäufers ab und schreiben Netto-Dividende dem Konto des Käufers Obwohl Verkauf "cum dividend" erfolgt, buchen Xetra/Clearstream Banking AG am Erfüllungstag die Nettodividende vom Konto des
- Darlehensgeber des Leer-Verkäufers und Käufer erhalten Kapitalertragsteuerbescheinigung
- Darstellung bei Rau/Sahl, Dividendenstripping, BB 2000,1113



- Handelsrechtliche Beurteilung beim Erwerber
- Aktivierung der Aktien erfordert Übergang wirtschaftlichen Eigentums
- Grundsätzlich geht wirtschaftliches Eigentum erst mit Buchung in Depot des Erwerbers über
- Vgl. BFH v. 15.12.1999, BStBl. II 2000, 527; BAKred v. 23.10.1995, CMBS und über Clearstream Banking AG abgewickelt, entspricht Ubergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Abschluss des Kaufvertrages GoB, Ausnahme: wird Geschäft über die Frankfurter Börse abgeschlossen wenn das Geschäft später tatsächlich durchgeführt wird. 4.270a) Rz. 6.1
- Begründung
- Dividendenstichtag so, als sei er bei Abschluss des Kaufvertrages Börsenusancen; Clearstream stellt Käufer bei Geschäften um bereits Aktionär
- Besitzerwerb bei Vertragsschluss



- Steuerliche Beurteilung beim Erwerber (bisherige Praxis)
- (BFH v. 15.12.1999, BStBl II 2000, 527; FG Hessen v. 30.8.2005, EFG 2006, Aktivierung der Aktien in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG) 277 nrkr.)
- als Dividende i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG angesehen und fällt damit "Dividendenausgleichszahlung" durch Clearstream Banking AG wird auch unter § 8b KStG
- Kapitalertragsteuerbescheinigung
- Kapitalertragsteueranrechnung
- Kapitalertragsteuer wird 1x einbehalten und 2x angerechnet

((*)) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

- Gesetzentwurf vom 29.11.2005 trägt bisheriger Praxis Rechnung
- § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG-Entwurf:

girosammelverwahrten Aktien über die Börse in zeitlicher Nähe zum Dividenden, die im Zusammenhang mit Leerverkäufen von "Zu den sonstigen Bezügen gehören außerdem künstliche Gewinnverteilungsbeschluss gezahlt werden."

- Nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG Entwurf unterliegen "künstliche Dividenden "der Kapitalertragsteuer (20% plus SolZ)
- der Anteile ausführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungs-Zum Kapitalertragsteuereinbehalt ist das die erstmalige Veräußerung institut verpflichtet (§ 44 Abs. 1 EStG-Entwurf)

(1) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

43

Gesetzentwurf vom 29.11.2005 – Einzelheiten (1)

- "Leerverkauf" = Verkäufer ist bei Abschluss des Kaufvertrages nicht im Besitz der verkauften Aktien.
- "künstliche Dividenden" = Betrag, der dem Erwerber durch Clearstream Banking AG bzw. Depotbank gutgeschrieben wird. Bisherige Praxis: Nettodividende. Es gilt § 8b KStG; § 3 Nr. 40 EStG
- Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer: Nettodividende oder **Bruttodividende?**

Beispiel:

Bruttodividende:

Gutschrift beim Erwerber:

Kapitalertragsteuer 21,1% von 100 oder 21,1% von 78,9 ?

(🖤) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Gesetzentwurf vom 29.11.2005 – Einzelheiten (2)

- nur Leerverkäufe von "girosammelverwahrten Aktien" sollen erfasst Genossenschaftsanteilen gelten alfgemeine Grundsätze werden; bei anderen Aktien, GmbH-Anteilen oder
- Veräußerung über in- und ausländische Börse
- Kapitalertragsteuer fällt nur an, wenn die erstmalige Veräußerung durch inlandisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erfolgt; Erteilung Kapitalertragsteuerbescheinigung; Veräußerung durch ausländische Depotbank wird nicht erfasst
- Bei Veräußerung durch Auslandsbank: darf deutsche Depotbank des Käufers Kapitalertragsteuerbescheinigung erstellen? Wohl ja.
- Neues Recht soll für Veräußerungen ab dem 1.1.2007 gelten (§ 52 Abs. 53b EStG-Entwurf)



Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertpapierhandels

- Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren
- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren
- Wertpapierdarlehensgeschäfte
- Erfassung von Sicherheitsleistungen (Collateral)
- Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere

- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

208

"Outbound-Gestaltungen"

Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an Finanzinstrumenten beim <u>Inländer</u>

Inländer

"Abrede"

Ausländer

- (z.B. Preference Shares) oder EK-Genussrechten Steuerfreie Erträge aus ausländischen Aktien nach § 8b Abs. 1 KStG
- Steuerfreie Erträge aus US-partiarischen Darlehen (Art. 10 Abs. 6 DBA USA 2006)
- Anrechnung deutscher Kapitalertragsteuer auf deutsche Aktien

ausländisches EK-Genussrecht US-partiarisches Darlehen

deutsche Aktie

ausfändische Aktie

"X-Co."

Wirtschaftliches Eigentum (nach ausländischem Steuerrecht) beim Ausländer

Darlehen 🏕 Zahlungen auf das Finanzinstrument Behandlung der Transaktion z.B. als besichertes gelten als abziehbare Zinszahlungen auf ein Darlehen des Inländers

(=) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

33

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren

"Inbound-Gestaltungen"

Allein wirtschaftliches Eigentum deutscher Unternehmen an Finanzinstrumenten deutscher Schuldner

Ausländer

"Abrede"

Inländer

- Anrechnung deutscher Kapitalertragsteuer als wirtschaftlicher Eigentümer i.S.d. § 39 AO
- Günstige ("below market") Finanzierung durch den Ausländer

Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum (nach ausländischem Steuerrecht) beim Ausländer

partiarisches Darlehen

Genussrecht

stille Beteiligung

infändische

"X-Co."

Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die heimische Steuerschuld

(F)) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

36

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren

Partei B
(rechtlicher Eigentümer)

Sicherheitsleistung
(Collateral)

"X-Co."
Finanzinstrument

Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zur Begründung oder Verlagerung des wirtschaftlichen Eigentums

- Wertpapierleihe
- Repo / Buy Back-Geschäft (Pensionsgeschäft)
- **Terminverkauf**
- Kaufoption / Verkaufsoption / gekreuzte Optionen
- Vorkaufsrechte (pre-emption right)
- Treuhandvertrag

Im Einzelfall kombiniert mit:

- verzinsliche Bar-Sicherheit (Cash Collateral) des rechtlichen Eigentümers
- Swap-Vereinbarung
- Stimmrechtsvereinbarung

((*)) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

37

- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

Handelsrechtliche Zuordnung (§ 246 HGB)

- Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wem dauerhaft (= für die wirtschaftliche Nutzungsdauer) Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen
- Der wirtschaftliche Eigentümer
- verfügt über das (wirtschaftliche) Verwertungsrecht,
- kommt in den Genuss von Wertsteigerungen und
- trägt das wirtschaftliche Risiko in Gestalt der Gefahr der Wertminderung, der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Wirtschaftsgutes
- Der wirtschaftliche Eigentümer muss in der Lage sein, den Vermögensgegenstand zu 'verwerten".
- Die zivilrechtliche Zuordnung indiziert die bilanzielle Vermögenszugehörigkeit
- Anlehnung des IDW an internationale Bilanzierungsstandards ("risk & rewards")
- IDW ERS HFA 13 n.F. (,Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB'), IDW-FN 2007, 83
- Neufassung des § 246 HGB im BilMoG mit enger Anlehnung an § 39 AO

38

en di

- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

Steuerliche Zuordnung nach § 39 AO

- Der § 39 AO enthält im Ergebnis einen 3-Stufen-Test
- Abs. 1: Wirtschaftsgüter sind dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen
- Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 als Ausnahme zu Abs. 1: ein anderer als der Eigentümer übt die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschafgut wirtschaftlich ausschließen kann
- Abs. 2 Nr. 1 Satz 2: Treugut ist beim Treugeber, Sicherungsgut beim Sicherungsgeber zu

33

(🛞) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

Steuerliche Zuordnung nach § 39 AO

- Bei formeller Betrachtung sind die GoB und nicht § 39 AO für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. § 39 AO wurde aber auf der Basis der BFH-Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Eigentum i.S.d. GoB entwickelt. Von daher gibt es keine Differenzen.
- Unmaßgeblich für die steuerliche Zuordnung von Wirtschaftsgütern sind <u>IAS/IFRS</u>, US-GAAP, §§ 290ff. HGB und §§ 341ff. HGB.
- § 20 Abs. 2a EStG 1999 (= § 20 Abs. 5 EStG 2008) bezieht sich auf § 39 AO.
- Nach BFH sind die Zurechnungsgrundsätze des wirtschaftlichen Eigentums auch im Rahmen der Besteuerung von <u>Veräußerungsgewinnen</u> nach § 17 EStG zu beachten (BFH v. 18.5.2005, VIII R 34/01, BStBI. II 2005, 857)
- Wirtschaftliches Eigentum kann nur an einem bestimmten Wirtschaftsgut bestehen, nicht an bloß gattungsmäßig geschuldeten Gegenständen (BFH 15.12.1999, 1 R 29/97, BStBl. II 2000, 527)

(🐑 FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

40

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren

- Wirtschaftliches Eigentum an <u>Anteilen an Kapitalgesellschaften</u> nach der ständigen Rechtsprechung des BFH
- Verfügungsmacht über die Anteile / rechtlich geschützte und gegen seinen Willen nicht mehr entziehbare Rechtsposition auf Übertragung der Anteile (<u>Anwartschaft</u>)
- Übergang von Besitz, Gefahren, Nutzungen und Lasten, insbesondere von <u>Risiken</u> einer Wertminderung und <u>Chancen</u> einer Wertsteigerung
- Wahrnehmung der wesentlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte (insb. Gewinnbezugs- und Stimmrechte)
- Gesamtbildbetrachtung > Wirtschaftliches Eigentum auch dann möglich, wenn einzelne dieser Merkmale nicht vollumfänglich vorliegen.
- Aktuelle Urteile
- BFH v. 11.7.2006, VIII R 32/04, BStBl. II 2007, 296
- BFH v. 4.7.2007, VIII R 68/05, BStBI. II 2007, 937
- BFH v. 12.12.2007, X R 17/05, BStBl. II 2008, 579
- BFH v. 6.5.2008, IV B 151/07, BFH/NV 2008, 1452

Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren 215

- Optionsgeschäfte und Termingeschäfte
- Geschäfte, die zur Übertragung einer nur gattungsmäßig bestimmten Zahl von Aktien verpflichten, führen nicht zu einer anderweitigen Zuordnung des wirtschaftlichen
- BFH v. 6.8.1971, III R 89/68, BStBl. II 1972, 28: die Annahme wirtschaftlichen Eigentums setzt die tatsächliche Herrschaft an bestimmten Wirtschaftsgütern voraus
- BFH v. 15.12.1999, I R 29/97, BStBI. II 2000, 527: Zu einer Verlagerung von rechtlichem zu wirtschaftlichem Eigentum kann es immer nur im Hinblick auf ein und dasselbe Wirtschaftsgut kommen
- Aktien-Zertifikate / Equity-Swaps
- Bloße Abbildung oder Nachvollzug wirtschaftlicher Risiken aus Vermögensgegenständen führt mangels Sachherrschaft oder Einwirkungs- und Aneignungsrechten nicht zur Übertragung wirtschaftlichen Eigentums

(😭) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

42

- Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

- Wirtschaftliches Eigentum bei Kaufoptionen (Long Call)
- Kaufoptionen ermöglichen dem Berechtigten noch nicht, den zivilrechtlichen Eigentümer von der tatsächlichen Einwirkung auf die Anteile wirtschaftlich auszuschließen
- Der Vermögenswert wird noch nicht veräußert und auch nicht in der Substanz gemindert A
- Mitgliedschafts- und Verwaltungsrechte bleiben bis zur Ausübung der Option beim Stillhalter A
- Der potentielle Erwerber trägt bis zur Ausübung der Option nicht das Risiko des Wertverlustes aus dem Anteil
- Der Optionsberechtigte wird regelmäßig nicht wirtschaftlicher Eigentümer (BFH v. 4.7.2007, VIII R 68/05, BStBI. II 2007, 937) A

43

(P) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren

- Wirtschaftliches Eigentum bei Stillhaltergeschäften (Short Put)
- zivilrechtlichen Eigentümer von der tatsächlichen Einwirkung auf die Sache wirtschaftlich Die Stillhalterstellung einer Verkaufsoption ermöglicht dem Stillhalter nicht, den auszuschließen
- In Bezug auf die Anteile verbleiben Dispositionsbefugnis sowie Nutzen und Lasten beim Optionsberechtigten
- Mitgliedschafts- und Verwaltungsrechte bleiben bis zur Ausübung der Option beim Optionsberechtigten
- die bloße Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände ohne Bedeutung A

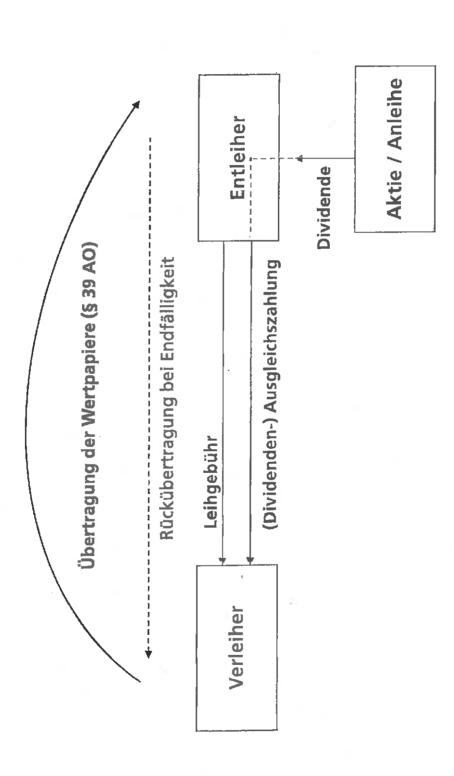
Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren

- Wirtschaftliches Eigentum bei gekreuzten Optionen ("cross options")
- Der Anteilseigner ist Berechtigter aus einer Verkaufsoption (Long Put) und gleichzeitig Stillhalter aus einer Kaufoption (Short Call) mit der gleichen Gegenpartei über die gleichen
- Gekreuzte Optionen mit gleichem Ausübungspreis und gleichem Ausübungszeitraum sind mit einem Terminverkauf zum Ausübungspreis vergleichbar
- Aufgrund eines reinen <u>Terminverkaufs</u> zu einem vorab festgelegten Preis geht das wirtschaftliche Eigentum an dem Kaufgegenstand regelmäßig noch nicht über
- Entscheidend für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei gekreuzten Optionen sind (vgl. BFH v. 11.7.2006, VIII R 32/04, BStBI. II 2007, 296)
- gleicher Ausübungspreis
- sich überschneidender Ausübungszeitraum
- Wechsel bzw. Einschränkung der wesentlichen Gesellschafterrechte (Stimm- und Gewinnbezugsrecht), die den Verpflichteten auf die Stellung eines Treuhänders

45

(🕲) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wertpapierdarlehensgeschäfte



DAC3836654

() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wertpapierdarlehensgeschäfte

Erfassung beim Darlehensgeber

- Übertragung der Wertpapiere
- Abgang der Wertpapiere zu Buchwerten
- Zugang einer Forderung auf Rückübertragung
- Sachforderung ist Surrogat für die übertragenen Wertpapiere
- Kein gewinnrealisierender Umsatzakt, da Nutzungsüberlassung (kein Tausch!)
- Bewertung der Sachforderung
- In der Steuerbilanz: wie das verliehene Wertpapier
- Bei Aktien: Darlehensforderung ist kein Anteil i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG
- Keine Bewertungsbeschränkungen, etwa durch § 8b Abs. 3 KStG
- (Dividenden-) Ausgleichszahlung ist voll steuerpflichtig(BMF vom 28.4.2003, BStBI. I 2003, 292 Tz. 9)
- Keine Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag auf die Ausgleichszahlung

() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

47

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren Wertpapierdarlehensgeschäfte

Erfassung beim Darlehensnehmer (1)

- Aktivierung der entliehenen Wertpapiere
- zum aktuellen Kurswert
- entliehene Wertpapiere / Aktien können zum Anlagebuch gehören
- Passivierung einer Rückgabe-Verbindlichkeit
- Ansatz mit dem Kurswert der Wertpapiere bei Hereinnahme
- Folgebewertung mit den höheren Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag
- Ausnahme: Entliehene Wertpapiere bleiben im Bestand → Bewertungseinheit
- Tilgungsgewinne/-verluste aus der Sachverbindlichkeit sind steuerrelevant; auch beim Entleihen von Aktien; kein Fall des § 15 Abs. 4 EStG

48

DAC3836654

(F) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren - Wertpapierdarlehensgeschäfte

Erfassung beim Darlehensnehmer (2)

- Erträge aus den entliehen Wertpapieren sind steuerlich beim Darlehensnehmer zu erfassen. Erhaltene Dividenden fallen unter § 8b Abs. 1 KStG
- Leihgebühr und Dividendenausgleichszahlungen sind ab dem VZ 2008 grundsätzlich nicht mehr abziehbar (§ 8b Abs. 10 KStG)
- Leihgebühr ist (Dauer-) Schuldentgelt (§ 8 Nr. 1 GewStG); zweifelhaft ob dies auch für die Dividendenausgleichszahlung gilt
- Das Entleihen von Wertpapieren fällt nicht unter § 8a KStG 2008, § 4h EStG 2008 (Zinsschranke). Vgl. BMF v. 4.7.2008, BStBI. I 2008, 718 Tz. 24

49

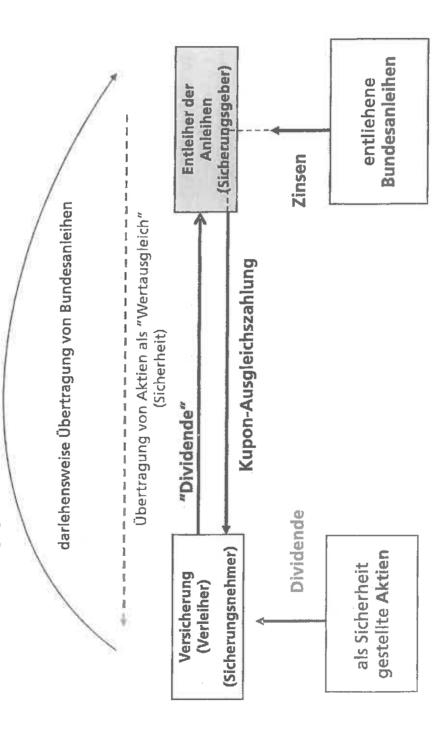
Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren Wertpapierdarlehensgeschäfte

Verbleibende Gestaltungsmöglichkeiten

- Vermeidung der Zinsschranke durch Sachdarlehen (Wertpapierleihe) anstelle von Gelddarlehen zur Unternehmensfinanzierung
- Steuerwirksame Abschreibung auf verliehene Aktienbestände am 31.12.2008 vor Einführung eines neuen § 8 Abs. 4 KStG-JStG 2009 (Streubesitz-Beteiligungen)
- → inländischer Entleiher rechnet die Kapitalertragsteuer an und zahlt eine quellensteuerfreie "Quellensteuer-Abitrage" zugunsten ausländischer Verleiher von inländischen Aktien Dividendenausgleichszahlung an den Ausländer aus
- Entleihen von (Aktien-) Fondsanteilen, da diese gegenwärtig nicht unter § 8b Abs. 10 KStG fallen. ledoch Änderung ab 2009 möglich durch § 8b Abs. 10 Satz 9 E-KStG-JStG 2009
- Ketten-Leihgeschäfte mit Intermediär, der keine Bank / Finanzunternehmen ist (§ 8b Abs. 10 Satz 5 KStG)
- Leihgeschäfte mit inländischen Kreditinstituten in der Rechtsform der Personengesellschaft (Annahme: kein Fall des § 8b Abs. 10 Satz 6 KStG)

20

Verleihen von Anleihen gegen Aktien-Sicherheit



DAC3836654

2

(F) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Erfassung von Sicherheitsleistungen (Collateral) Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

225

- Das Entleihen von Wertpapieren durch Versicherungsunternehmen ist unzulässig (BAFin v. 12.12.2002, RS 29/2002 (VA)).
- -> Umgehung: Verleihen von Wertpapieren und Hereinnahme der gewünschten Wertpapiere als ,Wertausgleich'.
- Bei Sicherungsübereignung kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO), wohl aber bei Vereinbarung eines unregelmäßigen Pfandrechtes
- Erfassung von Wertpapiersicherheiten

Die Grundsätze betreffend Wertpapierdarlehen gelten entsprechend, wenn Wertpapiere als Sicherheit bestellt werden, sofern der Sicherungsnehmer nur zur Rückgabe gattungsgleicher Wertpapiere verpflichtet ist und bis zur Rückgabe frei über die als Sicherheit bestellten Wertpapiere verfügen kann. Vgl. dazu auch § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG.

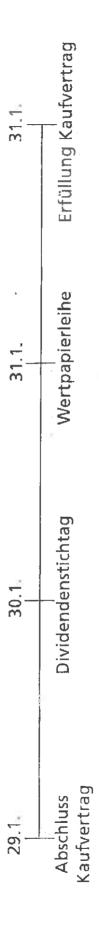
() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

25

- Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren 226

Ausgangslage

- Deutsches Kreditinstitut verkauft Aktien "cum dividend" über die Frankfurter Börse "leer" (Aktien nicht im Bestand) kurz vor dem Dividendenstichtag
- Kaufvertrag ist bei der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) erst 2 Tage nach Abschluß durch Lieferung zu erfüllen (§ 15 Handelsbedingungen)
- Deutsches Kreditinstitut leiht Aktien nach dem Dividendenstichtag von Drittem und liefert die Aktien in Kaufvertrag



() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

- Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

1100 (Geldkonto) 80 (Geldkonto) 1) + Aktien (WP-Konto) Bescheinigung KapEStüber 20 Depotbank Käufer 2) ./. 3)+ (FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER Verkauf "cum dividend" [29.1.] KapESt-Bescheinigung über 20 Bruttodividende: 100 [30.1.] Clearstream Preis: 1100 Lieferung [31.1.] **Darlehensgeber** "Nettodividende" Leerverkäufer 1) ./. Aktien 2) + 1100 3) ./. 80 Depotbank **Abwicklungspraxis 94i97** [.1.18]

DAC3836654

54

Abwicklungspraxis

- Dividende wird dem tatsächlichen Depotinhaber im Zeitpunkt der Kupontrennung gutgeschrieben (Nr. 33 Clearstream-AGB) Kapitalertragsteuerabzug erfolgt Im Beispielsfall; beim Darlehnsgeber des Leer-Verkäufers
- schreiben die Netto-Dividende dem Konto des Käufers gut. Auf diese "Ausgleichszahlung" Weil der Verkauf "cum dividend" erfolgt ist, buchen Xetra / Clearstream Banking AG am Erfüllungstag (Lieferungstag) die Nettodividende vom Konto des Verkäufers ab und erfolgt kein Kapitalertragsteuereinbehalt
- Sowohl der Darlehensgeber des Leer-Verkäufers als auch der Käufer erhalten jeweils eine Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die gleiche Dividende

→ Darstellung bei Rau/Sahl, Dividendenstripping, BB 2000, 1113

ACOCOCA

(🔫) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

@00222

- Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

- Handelsrechtliche Beurteilung beim Käufer
- Aktivierung der Aktien erfordert Übergang wirtschaftlichen Eigentums
- Grundsätzlich geht wirtschaftliches Eigentum erst mit Buchung in Depot des Erwerbers über (= Lieferung der Aktien)
- Ausnahme:
- AG abgewickelt, entspricht Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Abschluss des wird Geschäft über die Frankfurter Börse abgeschlossen und über Clearstream Banking Kaufvertrages GoB, wenn das Geschäft später tatsächlich durchgeführt wird.

So BFH v. 15.12.1999, BStBl. II 2000, 527; BFH v. 20.11.2007, I R 85/05, BFH/NV 2008, 551; BAKred v. 23.10.1995, CMBS 4.270a Rz. 6.1 (MaH).

- Begründung
- Börsenusancen; Clearstream stellt Käufer bei Geschäften um Dividendenstichtag so, als sei er mit Abschluss des Kaufvertrages bereits Aktionär geworden
- Besitzerwerb bei Vertragsschluss

() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

98

(1) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

230

- Steuerliche Beurteilung beim Käufer (Praxis bis zum 31.12.2006)
- (BFH v. 15.12.1999, BStBl II 2000, 527; FG Hessen v. 30.8.2005, EFG 2006, 277 nrkr.) Aktivierung der Aktien in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG)
- "Dividendenausgleichszahlung" durch Clearstream Banking AG wird als Dividende .S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG angesehen und fällt damit auch unter § 8b KStG
- Kapitalertragsteuerbescheinigung
- Kapitalertragsteueranrechnung
- Ergebnis: Kapitalertragsteuer wird 1x einbehalten und 2x angerechnet

MAT-A-FDB-2-1

- Leerverkäufe girosammelverwahrter Wertpapiere Steuerliche Zuordnung von Wertpapieren

231

- Steuerliche Beurteilung beim Käufer (ab dem 1.1.2007)
- § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG-JStG 2007;
- ... Als sonstige Bezüge gelten auch Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert I von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn die
- Es gelten § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG
- "Künstliche Dividenden" unterliegen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG-JStG 2007)
- Kapitalertragsteuer fällt nur an, wenn die Veräußerung durch ein <u>inländisches</u> Kreditinstitut erfolgt ("die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle") erfolgt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG-JStG
- Die Kapitalertragsteuerpflicht erfasst nicht eine Veräußerung durch eine ausländische Depotbank
- Einbehalt von KapESt (durch die "den Verkaufsauftrag ausführende Stelle") und Erteilung der KapESt-Bescheinigung (durch Depotbank des Käufers) sind nicht voneinander abhängig
- Neues Recht gilt für Veräußerungen ab dem 1.1.2007 (§ 52 Abs. 36 Satz 6 EStG)



28

Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertpapierhandels

232

- Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung
- Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h EStG)
- Entgeltsbegriff des Gewerbesteuerrechts (§ 8 Nr. 1 Gew5tG)
- Begebung von Zertifikaten (Hedge Fonds-Zertifikate)

59

- Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 EStG) Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung

- Satz 2: "Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben."
- Satz 3: "Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben."
- BT-Drs. 16/4841, S. 49: "Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur von einem ungewissen Ereignis abhängt."
- Fiktive Zinsen (§ 2 Abs. 2a InvStG)
- "Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind beim Anleger im Rahmen des § 4h Abs. 1 EStG als Zinserträge zu berücksichtigen."

Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 EStG) Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung

234

- Problemfall Finanzinnovationen und strukturierte Produkte
- § 4h EStG enthält keinen Verweis auf § 20 EStG weder in der Fassung des StMBG 1993 noch des UntStRefG 2008
- Gesetzesbegründung lehnt sich an die Begrifflichkeit des § 20 EStG-StMBG 1993
- "Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt...
- Keine Anwendung des "Jachmann'schen Zinsbegriffs" (bspw. BFH v. 4.12.1007, VIII R 53/05, BStBl. II 2008, 563). Vgl. auch BMF v. 17.6.2008 (BStBl. I 2008, 715) und § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG-JStG 2009.
- Keine Anwendung der IDW-Bilanzierungsgrundsätze für strukturierte Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22), d.h. keine Zerlegung in Zinsinstrument und

(F)) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

19

235

6 CU 23 ..

Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 EStG) Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung

- BMF v. 4.7.2008 (BStBl. I 2008, 718 Tz. 15)
- "Hierzu gehören auch Zinsen zu einem festen oder variablen Zinssatz, aber auch Vergütungscharakter haben (z. B. Damnum, Disagio, Vorfälligkeitsentschädigungen, Provisionen und Gebühren, die an den Geber Gewinnbeteiligungen (Vergütungen für partiarische Darlehen, typisch stille Beteiligungen, Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen) und Umsatzbeteiligungen. Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge sind auch Vergütungen, die zwar nicht als Zins berechnet werden, aber des Fremdkapitals gezahlt werden)."
- Entspricht Tz. 51 des § 8a KStG-Erlasses v. 15.12.1994 (BStBl. I 1995, 25)

- Abgrenzung zum Entgeltsbegriff des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG
- Abschn. 46 Abs. 1 Satz 1 GewStR 1998: "Entgelte für Dauerschulden sind die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von Fremdkapital".
- BT-Drs. 16/4841 S. 49: "Die Zinsschranke erfasst nur Erträge und Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von <u>Geldkapital</u> (Zinserträge und Zinsaufwendungen im engeren Sinne)."
- Schlussfolgerungen
- § 4h EStG erfasst nicht Entgelte für die Überlassung von <u>Sachkapital</u>, z.B. Wertpapierleihe (vgl. BMF v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 718 Tz. 23f.)
- Was kein Entgelt i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG ist, ist auch kein Entgelt i.S. des § 4h Abs. 3 EStG
- Was Entgelt i.S. des des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG ist und im Zusammenhang mit einer Geldkapitalüberlassung an den Gläubiger gezahlt wird, ist auch Entgelt i.S. des § 4h Abs. 3 EStG

\$0123 J

- Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 EStG) Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung 237

- Entgelte sind:
- Zinsen auf (Bank-) Darlehen, Gesellschafterdarlehen, Anleihen
- Vergütungen für
- partiarische Darlehen,
- Fremdkapital-Genussrechte
- typisch-stille Beteiligungen
- Begebungszeitpunkt unter- oder unverzinslichen Forderungen (Damnum, Disagio). Vgl. § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG. Erträge und Aufwendungen aus der Auf- und Abzinsung von im
- Vorfälligkeitsentschädigungen, Provisionen und Gebühren, die an den <u>Geber</u> des Fremdkapitals gezahlt werden (BMF v. 4.7.2008, BStBl. i 2008, 718 Tz. 15)

(💎) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

64

Zinsbegriff der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 EStG) Wertpapiergeschäfte und Einkünfteermittlung

- Keine Entgelte sind:
- Sachdarlehenszinsen und Dividenden-/Zinsausgleichszahlungen bei der Wertpapierleihe, da nicht auf eine Geldforderung gezahlt wird
- Offene Frage: sind Ausgleichszahlungen aber Entgelt i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG?
- Aufwendungen für Kurs- und Zinssicherungsgeschäfte, z.B. Zins-Swap-Geschäfte

Vgl. koo. Ländererlass v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 730 Tz. 14f.

- Garantiezahlungen, Provisionen usw. an Dritte
- Teilwertabschreibungen auf Zinsforderungen; Veräußerungsgewinne aufgrund von Marktzinsschwankungen (umlaufbedingtes Agio/Disagio)
- Vgl. BMF v. 4.7.2008 (BStBl. I 2008, 718 Tz. 28) und koo. Ländererlass v. 4.7.2008 (BStBl. I 2008, 730 Tz. 18)
- Auf- / Abzinsungsbeträge nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG

Vgl. BMF v. 4.7.2008 (BStBl. I 2008, 718 Tz. 27) und koo. Ländererlass v. 4.7.2008 (BStBl. I 2008, 730 Tz. 12)

(🕆) FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

59

- Begebungszeitpunkt unter- oder unverzinslichen Forderungen (Damnum, Disagio). Vgl. § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG. Erträge und Aufwendungen aus der Auf- und Abzinsung von im
- Zinsansprüche / Kupons sind zum Bilanzstichtag abzugrenzen
- Stückzinsen
- gezahlte Stückzinsen sind gegen vereinnahmte Kupons zu verrechnen
- erhaltene Stückzinsen auch wenn nicht besonders in Rechnung gestellt (= periodengerechter Zinsanspruch) sind im Ergebnis Zinsertrag i.S. der Zinsschranke
- Aperiodisch anfallende Zinserträge stammen aus:
- stillen Beteiligungen
- Genussrechten
- investmentfonds
- Finanzinnovationen ohne Emissionsrendite

() FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Leerverkäufe über den Dividendenstichtag

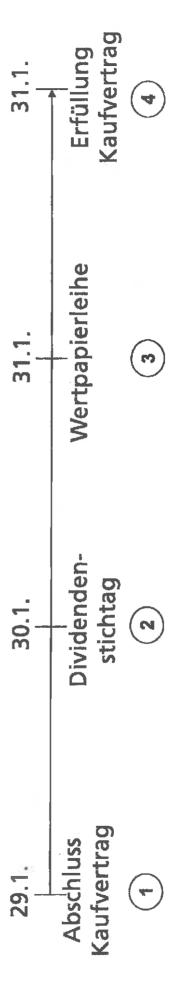
- Geschäftsabwicklung

435

(= keine Aktien im Bestand) unmittelbar vor dem Dividendenstichtag (HV-Tag oder Tag Steuerpflichtiger verkauft Aktien "cum dividend" über die Frankfurter Börse "leer" davor)

Kaufvertrag ist bei der Frankfurter Wertpapierbörse erst 2 Tage nach Abschluß durch Lieferung zu erfüllen

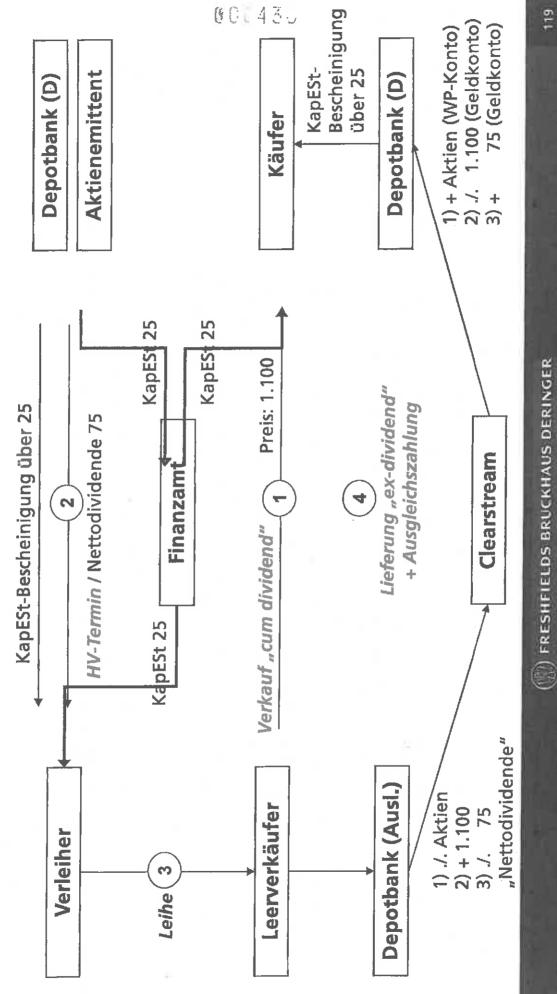
Steuerpflichtiger leiht sich die Aktien erst nach dem Dividendenstichtag von Drittem und liefert die Aktien ("ex dividend") zur Erfüllung des Kaufvertrags



(📳 FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

DAC3836654

Leerverkäufe über den Dividendenstichtag - Geschäftsabwicklung



Leerverkäufe über den Dividendenstichtag - Geschäftsabwicklung

Ordner 1 von 1

- Abwicklungspraxis
- Dividende wird dem tatsächlichen Depotinhaber im Zeitpunkt der Kupontrennung gutgeschrieben (Nr. 33 Clearstream-AGB) Kapitalertragsteuerabzug erfolgt; im Beispielsfall beim Darlehensgeber des Leer-Verkäufers
- am Erfüllungstag (Lieferungstag) die Nettodividende vom Konto des Verkäufers ab und Weil der Verkauf "cum dividend" erfolgt ist, buchen Xetra / Clearstream Banking AG schreiben die Netto-Dividende dem Konto des Käufers gut. Auf diese "Ausgleichszahlung" erfolgt kein Kapitalertragsteuereinbehalt
- Sowohl der Darlehensgeber des Leer-Verkäufers als auch der Käufer erhalten jeweils eine Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die gleiche Dividende

→ Darstellung bei Rau/Sahl, Dividendenstripping, BB 2000, 1113

BMF-Schreiben vom 5.5.2009 (BStBl. I S. 631) Leerverkäufe über den Dividendenstichtag

MAT-A-FBD-2-1 Ordner 1 von 1

- Persönlicher Anwendungsbereich (betroffene Anteilseigner)
- Bezieher von Steuerbescheinigungen nach 'Muster III' ("Unternehmen") = betriebliche Dividendeneinkünfte i.S.d. § 20 Abs. 8 EStG
- Inländische Spezialfonds
- Nicht betroffen vom BMF-Schreiben sind u.a.
- inländische natürliche Personen (sog. Privatdepots)
- inländische Publikumsfonds
- ausländische Erwerber (sofern keine Betriebsstätteneinkünfte)
- Außerhalb des Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens:
- der (ausländische Leer-) Verkäufer